

# STATUTEN DES N-BAHN CLUBS, Watt

## 1. Zweck und Stellung

- Art.1** Unter dem Namen "N-Bahn-Club", mit Sitz in 8105 Watt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art.2** Der N-Bahn-Club bezweckt die Planung und Erstellung sowie den Betrieb einer Modellbahnanlage. Im weiteren gehört dazu die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- Art.3** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art.4** Für Forderungen dem Verein gegenüber haftet dieser nur mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beläuft sich auf den maximalen Jahresbeitrag.

## 2. Mitgliedschaft

- Art.5** Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, sofern sich nicht 1/3 der Mitglieder gegen einen Beitritt eines neuen Mitgliedes äussern.
- Art.6** Der Austritt kann nur auf Ende eines Quartals erfolgen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand einen Austritt auch auf einen beliebigen Termin bewilligen.
- Art.7** Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein in unentschuldbarer Weise vernachlässigt oder die Interessen des Vereins wesentlich schädigt.
- Art.8** Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist der Verein dem Betroffenen gegenüber zur Angabe von Gründen verpflichtet.
- Art.9** Über Austritt und Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

## 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 10** Die Mitglieder und der Vorstand bezahlen einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.
- Art. 11** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten nachzuleben, die Beschlüsse der Organe des Vereins zu achten und die Interessen des Vereins nach bester Möglichkeit zu fördern.

#### **4. Die Organe des Vereins**

- Art. 12** Vereinsorgane sind:
- a) die ordentliche Generalversammlung
  - b) die ausserordentliche Generalversammlung
  - c) ein vom Vorstand bestimmter variabler Mitarbeiterstab
  - d) der Vorstand
- Art. 13** Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.
- Art. 14** Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende, nicht delegierbare Aufgaben:
- a) Genehmigung der Jahresberichte
  - b) Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - d) Wahl des Vorstandes
- Art. 15** Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, sofern ein Viertel der Mitglieder eine solche verlangt. Er bereitet die durch die GV zu behandelnden Geschäfte vor.
- Art. 16** Die Beschlüsse an einer Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- Art. 17** Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 18** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er überwacht die Handhabung der Statuten und sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er beruft die Hauptversammlung ein und bereitet die durch die Versammlung zu behandelnden Geschäfte vor. Der Verein wird durch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet.

## **5. Finanzielles/Beiträge**

- Art. 19a** Die Einnahmen bestehen aus:
- a) den Mitgliederbeiträgen
  - b) sonstigen Zuwendungen, auch in Form von Naturalgaben
  - c) Überschüssen aus Vereinsanlässen
  - d) ev. Eintritte (Unkostenbeiträgen)
- Art. 19b** Der maximal mögliche Jahresbeitrag beläuft sich auf CHF 720.--
- Art. 19c** Die Mitgliederbeiträge sind monatlich, i.d.R. im voraus, zahlbar.
- Art. 19d** Der aktuelle Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung im Bereich des zulässigen, jedoch bis zum maximal festgesetzten Beitrag, festgelegt.

## **6. Besonderes**

- Art. 20** Für die Benützung des Vereinslokals ist ausschliesslich die Hausordnung massgebend. Die Zutrittsberechtigung wird gesondert geregelt.
- Art. 21** Wahl des Anlagenthemas, der Spurweite sowie technischer Einrichtungen werden durch den Vorstand nach Anhörung der Mitglieder einstimmig gefasst.

## **7. Schlussbestimmungen**

- Art. 22** Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses einer Hauptversammlung, für deren Zustandekommen ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist.
- Art. 23** Bei einer Auflösung des Vereins werden die Aktiven anteilmässig auf die Mitglieder aufgeteilt, wobei als Verteilquote die jeweilige Anzahl Mitgliederjahre massgebend sind.
- Art. 24** Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. März 1996 in Thalwil genehmigt.

## Statuten des N-Bahn Clubs Watt

Watt/Thalwil, 28. März 1996

Statutenrevision: Watt, 1. Juni 2003 / Artikel 4, Artikel 19

Für den N-Bahn Club

sig. Andreas Wandfluh

sig. Silvio Rossi

sig. Jürg Heller